Amtøblatt

für die Erzdiözese freiburg.

Mr 13

freiburg i. Br., 19. Mai

1933

Inhalt: Umpfarrung des Ortsteils Oberhaslach, Gemeinde Wintersulgen, von der Pfarrei Denkingen in die Pfarrei Röhrendach. — Priesterweihe in St. Peter. — Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung. — Ministerielle Erlasse gur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit. — Priester Exerzitien. — Ernennungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen.



Umpfarrung des Ortsteils Oberhaslach, Gemeinde Wintersulgen, von der Pfarrei Denkingen in die Pfarrei Böhrenbach.

Die Katholiken, die in dem zur politischen Gemeinde Wintersulgen (Amt Psullendors) gehörigen Ortsteil Obershaslach wohnen, lösen Wir mit Wirkung vom 1. April 1933 von der Psarrei und katholischen Kirchengemeinde Denkingen los und teilen diese der Psarrei und katholischen Kirchengemeinde Köhrenbach zu.

Der Herr Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz hat durch Entschließung vom 2. Mai 1933 Nr. A 8866 gemäß Art. 11 DKSt G. die staatliche Ge-nehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., ben 10. Mai 1933.

+ Conrad, Erzbischof.



(Ord. 12. 5. 1933 Mr. 6079.)

Priesterweihe in St. Peter.

Am Sonntag, den 30. April d. IS. hat Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof in der Seminarkirche zu St. Peter i. Schw. nachstehenden Diakonen die hl. Priesterweihe erteilt:

- 1. Amann hermann bon Binsdorf, Pfarrei Ilmenfee
- 2 Urnold Eugen bon Epfenbach, Pfarrei Spechbach
- 3. Bernhard Eugen bon Raftatt
- 4. Blum Robert bon Bruchfal

- 5. Branner Willibald bon Ronftang
- 6. Burth Wilhelm von Pfullendorf
- 7. Degler Karl bon Gaggenan
- 8. Drefel Alfons bon Steinbach bei Buhl
- 9. Duffner Johann bon Schonach
- 10. Frei Rilian von Uiffingen
- 11. Ganter August bon Löffingen
- 12. Geiger Walter bon Gberbach
- 13. Graf Otto von Oberachern
- 14. Saberstroh Otto von Sinsheim
- 15. Hettler Max von Weitenung
- 16. Sodapp Leopold von Oppenan
- 17. Soltermann Ludwig von Köln
- 18. Jost Rilian bon Altschweier
- 19. Rung Anton bon Burbach
- 20. Leimbach Andreas von Giffigheim
- 21. Lug hermann von Stupferich
- 22. Maier Joseph von Kappelmindect
- 23. Maurath Ferdinand von Bühl (Baden)
- 24. Megger Adolf bon Konftang
- 25. Morath Günter bon Wiesbaden
- 26. Niedecken Karl von Mannheim
- 27. Schätle Rarl von Waldfirch i. Br.
- 28. Schmib Johann von Bergalingen, Pfarrei Ridenbach
- 29. Schmidt Berthold von Offenburg
- 30. Selg Otto bon Freiburg i. Br.
- 31. Söhner Theodor von Waldmühlbach
- 32. Spieler Emil von Rufloch
- 33. Spingit Joseph von Freiburg i. Br.
- 34. Weit Friedrich von Rugloch
- 35. Weinmann Frang bon Deilingen (Württemberg)
- 36. Wollmann Bernhard von Raftatt
- 37. Würth Ernft von Rheinfelden (Baden).

Freiburg i. Br., den 12. Mai 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Orb. 12. 5. 1933 Mr. 6102.)

Die Tagung der Satholischen Birchensteuervertretung.

Nachdem das gesetzlich geforderte Einverständnis der Badischen Staatsregierung erklärt worden ist, hat Seine Exzellenz der hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberusfung der Katholischen Kirchensteuervertretung auf

Dienstag, ben 30. Mai bs. 38.

nachlFreiburg zu einer Tagung angeordnet.

Diese findet im Städtischen Kaufhaussaal beim Münster statt.

Der Eröffnungsgottesdienst beginnt um 8 Uhr im Münfter, die Tagung selbst um 9 Uhr.

Die Einberufung von Ersatzmännern anstelle der Mitzglieder kann nur in den in § 6 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes ersolgen.

Freiburg i. Br., den 12. Mai 1933.

Erbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 5. 1933 Nr. 5329.)

Ministerielle Erlasse zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit.

Das Ministerium des Innern hat unterm 26. April 1933 Mr. 37410 für die Polizeibehörden folgende Ansordnungen zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit gestroffen:

"Die Bekämpfung des Schmutes in Wort und Vild muß wegen der besonderen daraus erwachsenen Gesahren für die körperliche und sittliche Gesundheit unseres Volkes mit größtem Nachdruck betrieben werden. Die Ersahrung hat gezeigt, daß diejenigen, die aus der Spekulation auf die Sinnlichkeit ein Geschäft machen, nur durch unnachssichtige Versolgung und strenge Vestrasung abzuschrecken sind.

Aufgabe der Polizeibehörde ist die Befämpfung

- a) von ärgerniserregenden unzüchtigen Handlungen § 183 St GB. oder von auftößigen Darbietungen § 63 Pol St GB. aus Anlaß von Schauspielsunternehmungen, Singspielen, Gesangs und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder anderen theatralischen Vorstellungen;
- b) der Verbreitung unzüchtiger Bilder, Schriften und Darstellungen § 184 Mr. 1 und 2 St G B.;
- c) der in der Presse erscheinenden Anzeigen, die Abtreisbungs und Menstruationsmittel, wenn auch in bersschleierter Form, sowie Gegenstände, die zu unzüchtis

- gem Gebrauch bestimmt sind, anpreisen, oder die Herbeisührung unzüchtigen Verkehrs bezwecken § 184 Nr. 3 und 4 St GB.;
- d) der Sitte oder Anstand verletzenden öffentlichen Anständigung und Anpreisung von Mitteln, Gegenständen oder Bersahren zur Verhütung von Geschlechtskrantsheiten sowie der Ausstellung solcher Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte § 184 Nr. 3a St G B., § 16 II des Reichsges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (RG Bl. 1927 I S. 61);
- e) des Inverkehrbringens von Mitteln oder Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtstrankheiten dienen sollen und auf Grund des § 13 Abs. 1 jenes Gesetzs vom Verkehr ausgeschlossen sind oder Veschränkungen bei ihrer Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung unterliegen § 13 Abs. 2 a.a. D.;
- f) von Vergehen gegen die §§ 1, 4 Abs. 5 und 6 des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften vom 18. Dezember 1926 (RGVI. I S. 505).

Dhue Rücksicht auf die Möglichkeit strafrechtlichen Vorgehens können die Polizeibehörden auf Grund ihrer allgemeinen Besugnisse gegen Schriften oder Bildwerke, die in sittlicher Beziehung Anstoß erregen, einschreiten, insbesondere wenn Zeitschriften erotischen oder sexuellen Inhalts in auffallender äußerer Ausmachung auf offener Straße oder in Fensterauslagen zur Schau gestellt wersden. Die Polizeibehörden werden angewiesen, derartige anstößige Auslagen in Kiosten, Mitbüchereien, Buchhandslungen und ähnlichen Geschäften zu beseitigen. Zum Teil handelt es sich um Schriften, deren Vertrieb gegen § 184 Abs. 1 Zisser 1 und 2 des St. B. verstößt oder die als Schunds und Schmutschriften im Sinne des Gesehes zur Bewahrung der Jugend vor Schunds und Schmutsschriften vom 18. Dezember 1926 anzusprechen sind.

Die Auslage berartiger Schriften und Abbildungen bedeutet eine nicht unerhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, da sie nicht nur geeignet sind, Jugendliche in ihrer sittlichen Entwicklung ernsthaft zu gefährden, sondern zum Teil auch ein Aergernis für Erwachsene bilden. Diese Auslagen können daher im Interesse der sittlichen Erneuerung des deutschen Bolkes nicht länger geduldet werden. Zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände ordne ich im einzelnen solgendes an:

1. Die Kioste, Zeitungsstände, Mitbüchereien, Buch= handlungen usw., die Bücher und Schriften der ange= beuteten Art in ihren Auslagen zeigen, sind auf das schärsste zu überwachen.

- 2. Werden Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geführt, deren Vertrieb gegen § 184 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 oder 184a des St & B. verstößt, so sind unverzüglich die erforderlichen strasprozeßualen Maßnahmen einzusleiten.
- 3. Den Inhabern der in Frage tommenden Kioste, Mietbüchereien, Zeitungsstände oder Buchhandlungen usw. ist durch polizeiliche Verfügung aufzugeben, daß sie Aus-lagen, die eine Gesahr für die öffentliche Ordnung be-beuten, beseitigen § 30 Pol St. GB.
- 4. Schriften ober Bildwerke, die, ohne unzüchtig zu fein oder das Schamgefühl gröblich zu verlegen, geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben, sind kraft Gesetzes vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen und dürsen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Pläzen oder an anderen öffentlichen Orten weder seilgeboten noch zum Wiederverkauf angekauft werden (§§ 42 a, 43, 56 Ziff. 12, 148 Ziff. 5, 149 Ziff. 2 der Gew D.).
- 5. Hinsichtlich der Mitbüchereien wird durch eine in nächster Zeit in Kraft tretende Ergänzung zur Reichs=gewerbeordnung die Möglichkeit eröffnet werden, den Betrieb einer Mietbücherei zu untersagen, wenn in dieser Schriften usw. geführt werden, die in sittlicher oder reliziöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind. Die notwendigen Maßnahmen sind schon jetzt vorzubereiten, damit nach dem Inkrasttreten der erwähnten Ergänzung die Fortsührung der Betriebe unverzüglich untersagt wers den kann.
- 6. Bei den durchzuführenden Maßnahmen empfiehlt sich enge Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften, den örtlichen und Bezirksjugendämtern, den kirchlichen Stellen und den örtlichen Ausschüffen bezw. dem Landes-ausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege."

Wir weisen die Geistlichen sowie die katholischen Bereine an, die Behörden bei der Durchführung dieser Bestimmungen nach Kräften zu unterstüßen.

Freiburg i. Br., den 5. Mai 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priefter - Exerzitien

- im Exerzitienhaus Maria Trost in Nectarelz bom 18. bis 22. September,
- im Exerzitienhaus St. Paulus in Gengenbach vom 7. bis 11. August.

Ernennungen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 4. Mai 1933 den Rektor des Erzbischöflichen Ghm= nasialkonvikts in Sigmaringen Anton Sauter zum Erzbischöflichen Geiftlichen Rat ad honorem ernannt.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 10. Mai 1933 den Pfarrer und Dekan Dr. Hermann Spreter in Tiengen zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Fuerstenberg, decanatus Donaueschingen.

Patronus princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Ufründebefehungen.

Die fanonische Institution haben erhalten am

- 30. April: Hermann Steiert, Pfarrer in Eberbach, auf die Pfarrei Konstanz, St. Gebhard.
- 7. Mai: Friedrich Sode der, Pfarrverweser in Hundheim, auf diese Pfarrei.
- 7. " Paul Nichard Ludwig, Pfarrer von Hemsbach, auf die Pfarrei Umkirch.
- 7. " Joseph Braun, Pfarrer in Wordlingen, auf die Pfarrei Ueberlingen am Ried.
- 14. " Joseph Albert Bächle, Pfarrer von Tiefenbach, auf die Pfarrei Altheim, Dekanat Linzgau.

Versehungen.

- 10. Mai: P. Lukas Vischoff OSB. in Kloster Neuburg, als Pfarrkurat nach Heidelberg = Schlierbach.
- 18. " Paul Bleichroth, Bikar in Grünsfeld, als Pfarrberweser nach Rippberg.
- 18. "Stephan Hund, Vikar in Kenzingen, als Pfarrverweser nach Buchheim, Dekanat Meßkirch.
- 18. " Leonhard Schmid, Pfarrverweser in Lehen, i. g. E. nach Neutirch.
- 18. " Franz Wölfle, Vifar in Neuenburg, i. g. E. nach Kenzingen.
- 18. " Joseph Heck, Hausgeistlicher im Marienhaus in Heibelberg, als Pfarrverweser nach Altsheim, Dekanat Wallburn.

- 18. Mai: Albert Bager, Vikar in Baden = Lichtental, als Pfarrverweser nach Bretten.
- 18. " Paul Schmidt, Vikar in Mannheim, U. L. Frau, als Krankenseelsorger nach Heidelsberg, St. Bonifaz.
- 18. Mai: Heinrich Hall, Vikar in Walldurn, i. g. E. nach Mannheim, U. L. Frau.
- 20. " Emil Engesser, Bitar in Gisental, i. g. E. nach Mörsch.
- 20. " Franz Duffner, Vikar in Mörsch, i. g. E. nach Walldürn.